

Allgemeine Leistungsbeschreibung

Bedarfsermittlung und -feststellung gemäß §27 (2) und §34 SGB VIII im Landkreis Dahme-Spreewald

1.	Allgemeine Beschreibung der Leistung	Die Bedarfsermittlung und -feststellung ist eine kurzfristig einsetzbare, befristete Leistung und dient der Auftragsklärung in besonders komplexen Situationen von jungen Menschen und deren Familiensystemen sowie der gemeinsamen Entwicklung von passgenauen Hilfsangeboten bzw. von Perspektiven für die Betroffenen. Die bestehende Situation wird analysiert sowie vorhandene Ressourcen aufgezeigt bzw. aktiviert. Die Familiensysteme zeigen ein Mindestmaß an Motivation und Veränderungswillen/ -bereitschaft. Ein familiengerichtliches Verfahren kann durch die Bedarfsermittlung- und feststellung vermieden werden. Das Angebot zielt darauf ab, eine umfassende Einschätzung der Situation zu erreichen, den Bedarf herauszuarbeiten und daraus eine notwendige und geeignete Hilfeform/ Hilfeformen zu empfehlen. Die Bedarfsermittlung findet sowohl in den Räumen des Trägers als auch aufsuchend statt, bezieht das soziale Umfeld ein und wird im Familienalltag eingebunden. Die Bedarfsermittlung und -feststellung wird eingesetzt bei: - Situationen, bei denen unklar ist, ob bzw. welche konkreten Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bestehen und worin sich diese begründen. - Situationen, bei denen besonders komplexe Familienzusammenhänge bestehen und eine umfassende Analyse erforderlich ist. - Einzelfällen, bei denen eine eingesetzte Hilfe aus unklaren Gründen keine positive Entwicklung aufzeigt.	
2.	Gesetzliche Grundlagen der Leistung	SGB VIII	Sozialgesetzbuch 8. Buch
		§ 1	Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe
		§ 3 i. V. m. § 4	Leistungserbringung durch anerkannte freie Träger der Jugendhilfe
		§ 5	Wunsch- und Wahlrecht
		§ 8	Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
		§ 8a	Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
		§ 27	Hilfen zur Erziehung
		§ 27 (2) S. 2	Erzieherischer Bedarf im Einzelfall
		§ 34	Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform
		§ 36 (3)	Mitwirkung, Hilfeplan
		§§ 61 - 65	Schutz von Sozialdaten
		§ 72a	Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen
		§ 75	Anerkennung der Träger der freien Jugendhilfe
		§ 77	Vereinbarungen über Kostenübernahme und Qualitätsentwicklung bei ambulanten Leistungen

Allgemeine Leistungsbeschreibung

Bedarfsermittlung und -feststellung gemäß §27 (2) und §34 SGB VIII im Landkreis Dahme-Spreewald

		§ 78	Arbeitsgemeinschaften
		§ 79 (2)	Gesamtverantwortung, Grundausstattung
		§ 79 und § 85 (1)	Leistung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe
		§ 79a	Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung
		§ 91	Kostenbeiträge für stationäre und teilstationäre Leistungen
		KKG	Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz
		§ 4	Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung
3.	Adressaten der Leistung	Junge Menschen und ihre Familiensysteme	
4.	Ziel der Leistung	Das Angebot soll das Kindeswohl sichern, die notwendigen Ressourcen aktivieren, sowie den notwendigen Hilfebedarf ermitteln und geeignete und notwendige Hilfeformen benennen.	
5.	Inhaltlicher Umfang der Leistung	Vor dem Bedarfsermittlungs- und -feststellungsprozess: - Der konkrete, festgelegte Auftrag inklusive der Fragestellung erfolgt durch den Fachbereich Allgemeiner Sozialer Dienst. - Im Rahmen der Hilfe-/ Schutzplanung erfolgt die Auftragserteilung an den Leistungserbringer; Frage- und Zielstellung werden der Familie mitgeteilt. Während des Prozesses der Bedarfsermittlung übernimmt der Leistungserbringer folgendes: - Erfassung der Sicht aller Beteiligten - Interaktionsbeobachtung - Einzel- und Gruppengespräche im Familiensystem - Feststellen von Bindungen und Beziehungen innerhalb der Familie unter Einbeziehung des familiären und sozialen Umfeldes des Familiensystems - Feststellung der Beziehungs-, Alltags- und Erziehungskompetenz und -verantwortung - Feststellung der emotional-sozialen Kompetenz des jungen Menschen - Konflikt- und Krisenintervention - Aktivierung von Beziehungen zur Sicherung des Kindeswohls - Teilnahme und Mitgestaltung im Hilfeplanverfahren unter Vor- und Nachbereitung mit den Leistungsberechtigten	

Allgemeine Leistungsbeschreibung

Bedarfsermittlung und -feststellung gemäß §27 (2) und §34 SGB VIII im Landkreis Dahme-Spreewald

		- Kooperation mit dem Jugendamt - Hinzuziehung von weiteren Informationsquellen durch die durchführenden Fachkräfte (z.B. Gutachten, gerichtliche Unterlagen, Hilfepläne, Diagnostiken, Stellungnahmen, Entwicklungsberichte) nach Zustimmung der Beteiligten - Austausch im sozialen/ familiären Netzwerk des Familiensystems Abschluss des Bedarfsermittlungs- und -feststellungsprozesses: - Erstellung eines Bedarfsermittlungsberichtes zur Beantwortung der Fragestellung durch den Leitungserbringer - Die Auswertung des Ergebnisses wird durch den Allgemeinen Sozialen Dienst geplant. Der Bedarf wird durch den Allgemeinen Sozialen Dienst festgestellt. Ggf. wird/ werden die notwendige(n) und geeignete(n) Hilfe(n) eingeleitet. Zusätzlich bei stationärer Bedarfsermittlung: - Betreuung und Versorgung des jungen Menschen über Tag und Nacht entsprechend der Leistung nach § 34 SGB VIII
6.	Grundsätze der Arbeit	Die Arbeit basiert auf folgender Grundhaltung: Ressourcenorientierung, Lösungsorientierung, Bedarfsorientierung, Allparteilichkeit, Neutralität, Wertschätzung, Lebensweltorientierung und Transparenz gegenüber den Leistungsberechtigten. Sie ist: - kurzfristig einsetzbar - befristet - lösungsorientiert - zielgerichtet - partizipativ - transparent - methodisch vielfältig Alle Familienmitglieder erhalten ein Angebot zur Beteiligung und zur Mitarbeit. Die Fachkräfte arbeiten auf Basis wissenschaftlich fundierter Methoden.

Allgemeine Leistungsbeschreibung

Bedarfsermittlung und -feststellung gemäß §27 (2) und §34 SGB VIII

im Landkreis Dahme-Spreewald

7.	Dauer der Leistung	Die Dauer der Leistung richtet sich nach dem Bedarf der Familie und den Festlegungen zur Beantwortung der Fragestellung und soll einen Zeitraum von 6 bis 12 Wochen nicht überschreiten. Das Ergebnis in Form des Bedarfsermittlungsberichtes zur Bedarfsfeststellung liegt zum Abschluss der Bedarfsermittlung vor.
8.	Rahmenbedingungen der Leistung (Strukturqualität) zeitliche Rahmenbedingungen	ambulante Bedarfsermittlung: - Die Arbeit erfolgt im Co-Team unter Benennung der jeweiligen Fachkräfte. - Die Anzahl der Fachleistungsstunden sowie des Gesamtkontingentes wird durch den Allgemeinen Sozialen Dienst festgelegt. - Es erfolgen mindestens zwei persönliche Kontakte pro Woche im Familiensystem. - Die Fachleistungsstunden werden in der Regel werktags von Montag bis Freitag geleistet. Die Bedarfsermittlung erfolgt in der Regel in dem gewohnten familiären/ sozialen Umfeld der Familie. Die Fachleistungsstunde (FLS) umfasst 60 Minuten kundenbezogene Arbeit, sie beinhaltet: - Kontakte zu den Klienten (persönlich, telefonisch) - Kontakte/ Tätigkeiten zu relevanten Personen/ Institutionen (persönlich, telefonisch) zur Umsetzung der Ziele des Hilfeplans - Führen des Leistungsnachweises (unmittelbar am Ende eines Kontaktes mit dem Klienten) - Hilfeplangespräche/ Helferkonferenzen - Verfassen von Zwischen- und Abschlussberichten; Erstellung des Berichtes zum Hilfeplan (1 FLS je Bericht) - Wahrnehmung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII Darüber hinaus beinhaltet die Finanzierung der Fachleistungsstunde folgende Leistungen: - Laufende Dokumentation (Prozessverlauf - Stichpunkte) - Teamsitzungen/ Supervisionen - Teilnahme an Regionalkonferenzen „ambulante Hilfen“ - Fachlicher Austausch im Co-Team (Fallbesprechungen) - Wahrnehmung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII - insoweit erfahrene Fachkraft Die Abrechnung der Fahrtkosten und Fahrtzeiten erfolgt separat als Fahrkostenpauschale.

Allgemeine Leistungsbeschreibung

Bedarfsermittlung und -feststellung gemäß §27 (2) und §34 SGB VIII im Landkreis Dahme-Spreewald

	personelle Rahmenbedingungen	stationäre Bedarfsermittlung: - Die Kosten werden entsprechend des verhandelten Tageskostensatzes entrichtet. ambulante Bedarfsermittlung: Die ambulante Bedarfsermittlung erfolgt durch ein multiprofessionelles Team mit mindestens einer sozialpädagogischen Fachkraft (mögliche Abschlüsse: Diplom, Bachelor, Master Soziale Arbeit bzw. Erziehungswissenschaft mit Studienschwerpunkt Sozialpädagogik). Die weitere Fachkraft sollte über eine anerkannte therapeutische oder psychologische Zusatzausbildung verfügen. Die Fachkräfte sind in der Regel in einem festen Anstellungsverhältnis. Je pädagogischer Vollzeitstelle werden dem Träger zusätzlich 2 Stunden pro Woche für fachliche Anleitung und Koordination gewährt. Fachliche Anleitung/ Koordination: - Einhaltung des internen Kinderschutzverfahrens des Trägers - Fallbearbeitung entsprechend der Auftragserteilung (z.B. Teambesprechungen, Supervision) - konzeptionelle und personelle Entwicklung - Unterstützung in Krisensituationen - fachliche Bewertung und Zuteilung der eingegangenen Aufträge - Planung des Personaleinsatzes (Krankheits- und Urlaubsvertretung, Beendigung von Hilfen) stationäre Bedarfsermittlung: Die stationäre Bedarfsermittlung erfolgt durch ein multiprofessionelles Team analog des Konzeptes des stationären Leistungserbringers sowie den Festlegungen in der Betriebserlaubnis.
	materiell- sächliche Rahmenbedingungen	Der Träger stellt einen Arbeitsplatz zur anteiligen Nutzung für die Fachkraft oder die Möglichkeit des ortsflexiblen Arbeitens zu Verfügung. Diensthandy Büro- und EDV-Bedarf In der stationären Bedarfsermittlung werden materiell- sächliche Rahmenbedingungen analog des stationären Leistungserbringers sowie den Erfordernissen für die Betriebserlaubnis gestellt.

Allgemeine Leistungsbeschreibung

Bedarfsermittlung und -feststellung gemäß §27 (2) und §34 SGB VIII

im Landkreis Dahme-Spreewald

9.	Parallelleistungen	Zusätzliche Leistungen sind durch Personensorgeberechtigte bzw. durch Anspruchsberechtigte gesondert zu beantragen.
10.	Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung der Leistung	Struktur- und Prozessqualität - Gewährleistung der zeitlichen, personellen und materiell- sächlichen Rahmenbedingungen - konzeptionelle und fachliche Überprüfung und gegebenenfalls Fortschreibung der trägereigenen Konzepte alle zwei Jahre - konzeptionelle und fachliche Überprüfung und gegebenenfalls Fortschreibung der trägereigenen Leistungsbeschreibungen alle zwei Jahre - Personalentwicklung (Einarbeitung, Fort- und Weiterbildung, Personalführung, Teamentwicklung, Teambesprechung) - Regelmäßige Fallsupervisionen (in der Regel 6-9 pro Jahr) - Dokumentation (prozessentwickelnde Dokumentation je Einzelfall, Leistungsnachweise, Entwicklungsplan vor Hilfeplanverfahren) - Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren - Wahrnehmung Schutzauftrag gemäß § 8a SGB VIII (internes Verfahren KWG, jährlicher Nachweis jeder Fachkraft zur Kenntnisnahme des Prozesses) - Krisenmanagement zur Bewältigung von unvorhergesehenen, zeitlich begrenzten Änderungen im Verlauf nach Hilfeinsatz zur bekannten Problematik z.B. durch den Tod eines Familienmitgliedes, pandemische Ereignisse, massive Verhaltensauffälligkeiten mit Auswirkungen im Sinne einer Abarbeitung von bekannten Informationsketten und Leitlinien durch die eingesetzte Fachkraft - Entwicklung eines (Gewalt-) Schutzkonzeptes/ Etablierung eines grenzachtenden Umganges analog der notwendigen Schutzkonzeption gem. § 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII für stationäre Einrichtungen der Jugendhilfe - Vernetzung im Sozialraum - Zusammenarbeit mit dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe (AG 78, Jugendhilfeplanung, Qualitätsdialog) Ergebnisqualität - Fallbezogene Überprüfung Zielerreichung im Hilfeplan - Interne Reflektion der Leistung zum Hilfebeginn/ Leistungserbringung in Fallberatung - Erstellung eines Sachberichtes alle zwei Jahre (Orientierung am Raster für Sachstandsberichte des LDS) - Qualitätsdialog (Auswertung Sachbericht, Entwicklung abgestimmtes Qualitätsverständnis)